

Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom... ,¹
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch²

Art. 366a (neu) Systematische Nutzung der Versichertennummer

¹ Die Behörden, die online Daten in das Strafregister-Informationssystem (VOSTRA) eintragen oder daraus abfragen, sind berechtigt, die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) für die Erfüllung ihrer registerrechtlichen Aufgaben systematisch zu verwenden. Die Suchanfrage nach einer Person in der UPI-Datenbank der Zentralen Ausgleichsstelle wird aus VOSTRA gestartet.

² Die Verwendung der Versichertennummer in VOSTRA erfolgt nur zu folgenden registerinternen Zwecken:

- a. zur Identifizierung von Personen vor der Eintragung und der Abfrage von Daten;
- b. zum elektronischen Datenaustausch mit anderen Datenbanken, in denen die Versichertennummer ebenfalls systematisch verwendet wird, sofern für den Datenaustausch eine formell-gesetzliche Grundlage besteht.

³ Die Versichertennummer ist nur für die an VOSTRA angeschlossenen Behörden einsehbar und wird anderen Behörden und Privaten nicht bekanntgegeben. Sie erscheint nicht auf den Strafregisterauszügen.

Art. 367 Abs. 2^{ter}-2^{quinquies}

^{2ter} Die für das Register zuständige Stelle des Bundes meldet dem Führungsstab der Armee zu den in Artikel 365 Absatz 2 Buchstaben n–p erwähnten Zwecken die

1 BBL 2013

2 SR 311

3 SR 831.10

folgenden neu in VOSTRA registrierten Daten von Stellungspflichtigen und Angehörigen der Armee:

- a. Strafurteile wegen eines Verbrechens oder Vergehens;
- b. freiheitsentziehende Massnahmen;
- c. Entscheide über Nichtbewährung.

²quater *Aufgehoben*

²quinquies Die Meldung nach Absatz 2^{ter} erfolgt über eine elektronische Schnittstelle zwischen dem Personalinformationssystem der Armee (PISA) und VOSTRA. Die Aufbereitung der Daten nach Absatz 2^{ter} erfolgt vollautomatisch und unter Verwendung der Versichertennummer nach Artikel 50c AHVG⁴.

Schlussbestimmung der Änderung vom ...

Bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Änderung vom ... weisen die zuständigen Behörden die Versichertennummer nach Artikel 50c AHVG⁵ den in VOSTRA registrierten Personen zu.

2. Strafprozessordnung⁶

Art. 75 Abs. 3^{bis}

³bis Die Verfahrensleitung informiert den Führungsstab der Armee über hängige Strafverfahren gegen Angehörige der Armee oder Stellungspflichtige, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass diese sich selbst oder Dritte mit einer Feuerwaffe gefährden könnten.

3. Militärgesetz vom 3. Februar 1995⁷

Art. 113 Persönliche Waffe

¹ Angehörigen der Armee darf bei Vorliegen folgender Hinderungsgründe keine persönliche Waffe abgegeben oder belassen werden:

- a. wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass sie sich selbst oder Dritte mit der persönlichen Waffe gefährden könnten;

⁴ SR 831.10

⁵ SR 831.10

⁶ SR 312

⁷ SR 510.10

- b. wenn andere Anzeichen oder Hinweise auf einen drohenden Missbrauch der persönlichen Waffe durch sie oder durch Dritte bestehen.

²Das VBS prüft, ob Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bestehen:

- a. vor der erstmaligen Abgabe der persönlichen Waffe;
- b. bei Vorliegen eines Verdachts;
- c. bevor dem Angehörigen der Armee die persönliche Waffe zu Eigentum überlassen werden darf.

³Es kann dazu ohne Zustimmung der zu prüfenden Person:

- a. polizeiliche Berichte und militärische Führungsberichte verlangen;
- b. in das Strafregister sowie in Straf- und Strafvollzugsakten Einsicht nehmen;
- c. Auszüge aus dem Betreibungs- und Konkursregister verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;
- d. die Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotentials durch eine bundesinterne Prüfbehörde verlangen.

⁴Die bundesinterne Prüfbehörde kann zur Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotentials:

- a. die Daten nach den Absätzen 2 Buchstabe b, 6 und 7 einholen;
- b. Auszüge aus dem Betreibungs- und Konkursregister verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;
- c. Einsicht in das Strafregister, in das informatisierte Staatsschutz-Informationssystem und in den nationalen Polizeiindex nehmen;
- d. bei den zuständigen Straf- und Strafvollzugsbehörden Auskünfte und Akten über laufende, abgeschlossene oder eingestellte Strafverfahren sowie Strafvollzüge einholen;
- e. die zu beurteilende Person und Dritte befragen, falls aufgrund der vorliegenden Daten ein Gefährdungs- oder Missbrauchspotential nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann.

⁵Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Artikeln 19–21 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997⁸ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Ist gleichzeitig aus anderen Gründen eine Sicherheitsprüfung durchzuführen, so können die beiden Verfahren vereinigt werden.

⁶Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, Ärzte und Ärztinnen sowie Psychologen und Psychologinnen sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Amts- oder Berufsgeheimnis ermächtigt, Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 oder den Verdacht auf solche Anzeichen oder Hinweise den zuständigen Stellen des VBS zu melden.

⁷ Dritte können, unter Angabe der Gründe, Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 oder den Verdacht auf solche Anzeichen oder Hinweise den zuständigen Stellen des VBS melden.

4. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008⁹ über die militärischen Informationssysteme

Art. 14 Abs. 1 Bst. e^{bis} und h

¹ Das PISA enthält folgende Daten der Stellungspflichtigen, der Militärdienstpflichtigen sowie von Zivilpersonen, die von der Truppe betreut werden oder für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden:

- e^{bis}. Daten aus Strafverfahren gegen Angehörige der Armee und Stellungspflichtige sowie Meldungen nach Artikel 113 Absätze 6 und 7 MG¹⁰, sofern ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass die betroffene Person sich selbst oder Dritte mit der persönlichen Waffe gefährden könnte;
- h. Daten über die Abgabe und Rücknahme sowie Entscheide über die Abnahme und den Entzug der persönlichen Waffe und der Leihwaffe.

Art. 16 Abs. 3 Bst. e und 3^{bis}

³ Er gibt folgende Daten des PISA folgenden Stellen und Personen bekannt:

- e. der Zentralstelle Waffen sowie den zuständigen kantonalen Behörden den Entscheid über Hinderungsgründe zur Abgabe der persönlichen Waffe, sowie den Entscheid über deren Abnahme oder deren Entzug.

^{3bis} Die Bekanntgabe der Daten nach Absatz 3 Buchstabe e an die Informationssysteme nach Artikel 32a des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997¹¹ erfolgt über das Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung (PSN).

Art. 17 Abs. 4^{bis}

^{4bis} Daten über die Abnahme oder den Entzug der persönlichen Waffe oder der Leihwaffe und über die damit zusammenhängenden Umstände werden nach der Entlassung aus der Militärdienstpflicht während zwanzig Jahren aufbewahrt.

Art. 26 Abs. 2 Bst. b^{bis}

² Sanitätsdienstliche Daten sind:

⁹ SR 510.91

¹⁰ SR 510.10

¹² SR 510.10

- b^{bis}. Daten aus Ergebnissen der Sicherheitsprüfung und über Hinderungsgründe zur Abgabe der persönlichen Waffe nach Artikel 113 MG¹², soweit die Daten für die Beurteilung der Diensttauglichkeit und Dienstfähigkeit notwendig sind;

Art. 28 Abs. 2 Bst. f, 2^{bis} und 3 Einleitungssatz

² Sie gibt die sanitätsdienstlichen Daten folgenden Stellen und Personen bekannt:

f. der Zentralstelle Waffen sowie den zuständigen kantonalen Behörden, sofern es sich dabei um Daten über medizinische Hinderungsgründe zur Abgabe der persönlichen Waffe oder um Daten über medizinische Gründe zur Rücknahme, Abnahme oder zum Entzug der persönlichen Waffe handelt.

^{2bis} Die Bekanntgabe der Daten nach Absatz 2 Buchstabe f an die Informationssysteme nach Artikel 32a des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997¹³ erfolgt über das PSN.

³ Die für den Sanitätsdienst der Armee zuständige Stelle gibt die Entscheide über die Tauglichkeit für den Militär- und Schutzdienst folgenden Stellen bekannt:

Gliederungstitel vor Art. 179a

3. Abschnitt: Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung

Art. 179a Verantwortliches Organ

Die Gruppe Verteidigung betreibt für ihre Verwaltungseinheiten und für die Armee das Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung (PSN).

Art. 179b Zweck

Das PSN dient der logistischen, personellen und finanziellen Führung der Armee sowie der Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung. Es bezweckt:

- a. die Sicherstellung der materiellen Bereitschaft sowie der Abrüstung der Angehörigen der Armee und der Truppe;
- b. die Kontrolle der Abgabe von Armeematerial an Dritte sowie die Kontrolle der Rücknahme von Armeematerial von Dritten;
- c. die Kontrolle der Abgabe, der Rücknahme, der Hinterlegung, der Abnahme und des Entzugs der persönlichen Waffe und der Leihwaffe sowie die Kontrolle der Überlassung zu Eigentum;

¹² SR 510.10

¹⁴ SR 514.54

- d. den Austausch von Daten mit Informationssystemen nach Artikel 32a des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997¹⁴;
- e. die Verwaltung, Bewirtschaftung und Ablage von Personal- und Abrechnungsdaten des zivilen und des militärischen Personals.

Art. 179c Daten

¹ Das PSN enthält folgende Daten der Militärdienstpflichtigen:

- a. Personalien und Kontrolldaten mit Einteilung, Grad, Funktion, militärischer Ausbildung, Einsatz und Ausrüstung sowie Status nach dem MG¹⁵;
- b. Korrespondenz und Geschäftskontrolle;
- c. Daten über die Militärdienstleistung;
- d. sanitätsdienstliche Daten, die für die Ausrüstung notwendig sind;
- e. Daten, die von den betreffenden Personen freiwillig gemeldet wurden.

² Es enthält folgende Daten von Stellungspflichtigen und Militärdienstpflichtigen sowie von Besitzerinnen und Besitzern einer persönlichen Waffe oder einer Leihwaffe:

- a. Personalien;
- b. Daten über die Abgabe, die Rücknahme, die Hinterlegung, die Abnahme und den Entzug einer persönlichen Waffe oder einer Leihwaffe;
- c. Daten, die von den betreffenden Personen freiwillig gemeldet wurden;
- d. Daten zur Überlassung der persönlichen Waffe zu Eigentum sowie Hinderungsgründe dazu;
- e. Meldungen der Zentralstelle Waffen über Stellungspflichtige oder Angehörige der Armee, denen das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen gemäss Waffengesetz vom 20. Juni 1997¹⁶ verweigert oder entzogen wurde.

³ Es enthält Personalien und Kontrolldaten über die Abgabe und Rücknahme von Armeematerial an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung und Dritte.

⁴ Es enthält die Daten der Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber aus dem Bewerbungsdossier nach 27b und der Angestellten aus dem Personaldossier nach Artikel 27c des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁷.

¹⁴ SR 514.54

¹⁵ SR 510.10

¹⁶ SR 514.54

¹⁷ SR 172.220.1

Art. 179d Datenbeschaffung

Die Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung beschaffen die Daten für das PSN bei:

- a. den betreffenden den Angehörigen der Armee oder ihrer gesetzlichen Vertretung;
- b. Dritten;
- c. den betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Stellenbewerberinnen und Stellenbewerbern und den Angestellten sowie deren direkten Vorgesetzten;
- d. den zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone aus den militärischen Informationssystemen, dem Personalinformationssystem der Bundesverwaltung (BV-PLUS) und den Informationssystemen nach Artikel 32a des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997¹⁸.

Art. 179e Datenbekanntgabe

¹ Die Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung machen die Daten des PSN folgenden Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Bund und Kantonen, die für die Ausrüstung von Angehörigen der Armee und Dritten zuständig sind;
- b. dem Führungsstab der Armee für Angaben zur persönlichen Waffe und zur Leihwaffe;
- c. den Angestellten der Gruppe Verteidigung für die Einsicht in ihre Daten und für deren Bearbeitung;
- d. den Personalfachstellen für die Bearbeitung der Daten der Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber und der Angestellten in ihrem Bereich;
- e. den Vorgesetzten zur Einsicht in die Daten der ihnen unterstellten Angestellten sowie zur Kontrolle und Genehmigung der Daten, die durch die ihnen unterstellten Angestellten bearbeitet werden;
- f. bei Übertritten des Personals innerhalb der Gruppe Verteidigung den neu zuständigen Personalfachstellen und Vorgesetzten nach den Buchstaben d und e.

² Sie geben die Daten des PSN zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben bekannt:

- a. den militärischen Kommandos und den Militärbehörden;
- b. auf Anfrage der zuständigen Strafbehörde die Identität und die Versicherungsnummer der Besitzer von persönlichen Waffen und Leihwaffen;

- c. der Zentralstelle Waffen die Identität und die Versichertennummer von Angehörigen der Armee, welchen die persönliche Waffe zu Eigentum überlassen wurde, sowie Waffenart und Waffennummer;
- d. der Zentralstelle Waffen die Daten des PSN betreffend Entscheide über Hinderungsgründe zur Abgabe der persönlichen Waffe sowie betreffend Entscheide über deren Abnahme oder deren Entzug für die Bearbeitung in den Informationssystemen nach Artikel 32a des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997¹⁹;
- e. berechtigten Personen bei der RUAG für die Ausrüstung;
- f. dem BV-PLUS über eine Schnittstelle;
- g. Dritten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben notwendig ist.

Art. 179f Datenaufbewahrung

¹ Die Daten im PSN werden nach der Entlassung aus der Militärdienstpflicht während fünf Jahren aufbewahrt.

² Die Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesverwaltung und Dritten werden nach der Rücknahme des Armeematerials längstens während fünf Jahren aufbewahrt.

³ Die Daten über die Abgabe, die Hinterlegung, die Rücknahme, die Abnahme oder den Entzug der persönlichen Waffe und der Leihwaffe werden nach der Entlassung aus der Militärdienstpflicht oder nach der Überlassung der persönlichen Waffe zu Eigentum während 20 Jahren aufbewahrt.

⁴ Die Personaldaten der Angestellten werden nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Gruppe Verteidigung längstens zehn Jahre aufbewahrt. Ergebnisse von Persönlichkeitstests und Potenzialbeurteilungen werden während längstens fünf Jahren aufbewahrt. Leistungsbeurteilungen sowie Entscheide, die auf einer Beurteilung beruhen, werden während fünf Jahren aufbewahrt, während eines laufenden Rechtsstreits längstens bis zum Abschluss des Verfahrens.

4. Abschnitt: Informationssystem Vereins- und Verbandsadministration

Art. 179g Verantwortliches Organ

Die Gruppe Verteidigung betreibt das Informationssystem Vereins- und Verbandsadministration (VVAdmin) und stellt macht dessen Daten den anerkannten Schiessvereinen, den Funktionärinnen und Funktionären im Schiesswesen ausser Dienst sowie den Stellen, die Aufgaben im Schiesswesen ausser Dienst erfüllen, zugänglich.

¹⁹ SR 514.54

Art. 179h Zweck

Das VVAdmin dient der Verwaltung und dem Betrieb des Schiesswesens ausser Dienst insbesondere bei:

- a. der Planung und Durchführung von Bundesübungen, Schiessübungen und Schiesskursen;
- b. der Kontrolle der Schiesspflicht und der Nachführung der Schiesspflichterfüllung;
- c. der Waffenbestellung für Jungschützenkurse;
- d. der Abrechnung von Bundesleistungen mit den anerkannten Schützenvereinen und Nachschiesskursen;
- e. der Munitionsbestellung für anerkannte Schützenvereine und Schützenfeste;
- f. der Abrechnung von Spesen von Funktionärinnen und Funktionären im Schiesswesen ausser Dienst;
- g. der Verwaltung der Schiessanlagen.

Art. 179i Daten

Das VVAdmin enthält die für die Kontrolle von obligatorischen und nicht obligatorischen Schiessen benötigten Daten von:

- a. schiesspflichtigen Angehörigen der Armee;
- b. Funktionärinnen und Funktionären im Schiesswesen ausser Dienst;
- c. Mitgliedern von anerkannten Schiessvereinen;
- d. Leihwaffenbesitzerinnen und Leihwaffenbesitzern.

Art. 179j Datenbeschaffung

Die Daten für das VVAdmin werden beschafft bei:

- a. den anerkannten Schiessvereinen;
- b. den Funktionärinnen und Funktionären im Schiesswesen ausser Dienst;
- c. den Leihwaffenbesitzerinnen und Leihwaffenbesitzern;
- d. den Militärbehörden.

Art. 179k Datenbekanntgabe

Die Daten des VVAdmin werden folgenden Stellen und Personen bekannt gegeben:

- a. den anerkannten Schiessvereinen;
- b. den Funktionären und Funktionärinnen im Schiesswesen ausser Dienst;
- c. den Militärbehörden;
- d. der Alters- und Hinterlassenenversicherung;

- e. den Steuerverwaltungen;
- f. der PostFinance.

Art. 179l Datenaufbewahrung

Die Daten im VVAdmin werden nach folgenden Ereignissen längstens während zwei Jahren aufbewahrt:

- a. Entlassung der schiesspflichtigen Angehörigen der Armee aus der Militärdienstpflicht;
- b. Aufgabe der Tätigkeit als Funktionärin oder Funktionär im Schiesswesen ausser Dienst;
- c. Austritt aus dem Schiessverein;
- d. Rückgabe der Leihwaffe;
- e. Tod.

5. Waffengesetz vom 20. Juni 1997²⁰

Art. 25a Abs. 3 Bst. f

³ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen für:

- f. Mitglieder ausländischer Polizeibehörden im Rahmen internationaler Einsätze oder Ausbildungen.

Art. 32 Bst. b und c

Der Bundesrat legt die Gebühren fest für:

- b. die Aufbewahrung beschlagnahmter Waffen und missbräuchlich getragener gefährlicher Gegenstände;
- c. Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme, der definitiven Einziehung und der Verwertung von Gegenständen nach Artikel 4.

Art. 32a Abs. 1 Bst. d-f, 2 und 3

¹ Die Zentralstelle führt folgende Datenbanken:

- d. Datenbank über die Überlassung von Waffen der Armee zu Eigentum und über Stellungspflichtige und Angehörige der Armee, bei denen nach Artikel 113 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1952²¹ ein Hinderungsgrund für den Besitz einer persönlichen Waffe besteht. (DAWA);

²⁰ SR 514.54

²¹ SR 510.10

e. und f.

Aufgehoben

² Die Kantone führen ein elektronisches Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen.

³ Die Systeme nach den Absätzen 1 und 2 können von den Benutzern und Benutzerinnen im Rahmen ihrer Zugriffsrechte mit einer einzigen Abfrage konsultiert werden.

Art. 32a^{bis} Verwendung der Versichertennummer

¹ Die Behörden, die online Daten in den elektronischen Informationssystemen nach Artikel 32a Absätze 1 und 2 bearbeiten, sind berechtigt, die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung systematisch zu verwenden.

² Die Versichertennummer wird zum elektronischen Datenaustausch mit anderen Datenbanken verwendet, in denen die Versichertennummer ebenfalls systematisch verwendet wird, sofern für den Datenaustausch eine formell-gesetzliche Grundlage besteht, sowie zur Führung der Informationssysteme nach Artikel 32a.

³ Die zuständigen Behörden melden der Zentralstelle die Versichertennummern zur Verwendung in der DAWA und in der DEBBWA.

Art. 32b Abs. 2 Bst. a und 3 Bst. a–b^{bis}

² Die DEBBWA enthält folgende Daten:

- a. Personalien und Versichertennummer von Personen, denen Bewilligungen entzogen oder verweigert oder bei denen Waffen beschlagnahmt wurden;

³ Die DAWA enthält folgende Daten:

- a. Personalien und Versichertennummer der Personen, denen beim Austritt aus der Armee eine Waffe zum Eigentum überlassen wurde;
- b. Personalien und Versichertennummer der Personen, denen aufgrund der Militärgesetzgebung die persönliche Waffe oder die Leihwaffe abgenommen oder entzogen wurde;
- b^{bis}. Personalien und Versichertennummer der Personen, denen aufgrund von Hinderungsgründen zur Abgabe der persönlichen Waffe nach Artikel 113 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1952²³ keine Waffe abgegeben wurde.

Art. 32c Abs. 2^{ter}, 2^{quater} und 3^{bis}

^{2ter} Die Zentralstelle meldet den zuständigen Stellen der Militärverwaltung unverzüglich neu in der DEBBWA eingetragene Angehörige der Armee oder Stellungspflichtige

²² SR 831.10

²³ SR 510.10

tige, denen Bewilligungen entzogen oder verweigert oder bei denen Waffen beschlagnahmt wurden. Die Meldung an das Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung erfolgt im automatisierten Verfahren.

²quater Die Zentralstelle meldet der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons unverzüglich neu in der DAWA eingetragene Angehörige der Armee oder Stellungspflichtige, denen die persönliche Waffe oder die Leihwaffe nicht abgegeben, abgenommen oder entzogen wurde. Die Meldung an das elektronische Informationssystem des zuständigen Wohnsitzkantons nach Artikel 32a Absatz 2 erfolgt im automatisierten Verfahren.

³bis Die Daten des elektronischen Informationssystems nach Artikel 32a Absatz 2 können den Strafverfolgungs- und den Justizbehörden der Kantone und des Bundes, fedpol, sowie den Zollbehörden und den zuständigen Stellen der Militärverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

Art. 32j Abs. 2

² Die zuständigen Stellen der Militärverwaltung melden der Zentralstelle:

- a. die Identität und die Versichertennummer von Personen, denen beim Austritt aus der Armee eine Waffe zum Eigentum überlassen wurde, sowie die Waffenart und die Waffennummer;
- b. die Identität und die Versichertennummer von Personen, denen aufgrund der Militärgesetzgebung die persönliche Waffe oder die Leihwaffe nicht abgegeben, abgenommen oder entzogen wurde.

Art. 34 Abs. 1 Bst. i

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- i. seinen Meldepflichten nach Artikel 7a Absatz 1, 9c, 11 Absätze 3 und 4, 11a Absatz 2, 17 Absatz 7, 42 Absatz 5 oder 42b Absatz 1 nicht nachkommt;

Art. 42b Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

¹ Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... dieses Gesetzes bereits im Besitz einer Feuerwaffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ist, muss den Gegenstand innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der kantonal zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons anmelden.

² Nicht anzumelden sind Feuerwaffen und deren wesentliche Bestandteile, die:

- a. nach dem 12. Dezember 2008 nach den Bestimmungen des Waffenrechts erworben wurden;
- b. der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons nach Artikel 42a angemeldet wurden.

³ Wird der Besitz von Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen, die unter Verletzung des Waffenrechts erworben wurden, fristgerecht gemeldet, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.